



# Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Stadt Radevormwald

Dipl.-Ing. Dominik Geyer  
Dipl.-Kfm. Claudia Bargmann



## Zentrale Prämissen

- Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten/Spielhallen/ Wettbüros im Stadtgebiet von Radevormwald ist nicht möglich. D.h. es muss eine Flächenauswahl mit bestimmten Zulässigkeiten vorgehalten werden.



## Zentrale Prämissen

- Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten/Spielhallen/ Wettbüros im Stadtgebiet von Radevormwald ist nicht möglich. D.h. es muss eine Flächenauswahl mit bestimmten Zulässigkeiten vorgehalten werden.
- Es sind zwingend Flächen zu benennen, die für die Standortdisposition von Vorhabenträgern eine Rolle spielen können. D.h. eine allzu restriktive Haltung gegenüber Vergnügungsstätten, die als Quasi-Verhinderungsplanung wirken würde, ist ebenfalls nicht möglich.



## Zentrale Prämissen

- Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten/ Spielhallen/ Wettbüros im Stadtgebiet von Iserlohn ist nicht möglich. D.h. es muss eine Flächenauswahl mit bestimmten Zulässigkeiten vorgehalten werden.
- Es sind zwingend Flächen zu benennen, die für die Standortdisposition von Vorhabenträgern eine Rolle spielen können. D.h. eine allzu restriktive Haltung gegenüber Vergnügungsstätten, die als Quasi-Verhinderungsplanung wirken würde, ist ebenfalls nicht möglich.
- Insgesamt ist eine möglichst konfliktarme Verteilung im Stadtgebiet anzustreben.



## Zentrale Prämissen

- Ein Komplettausschluss von Vergnügungsstätten/Spielhallen/ Wettbüros im Stadtgebiet von Siegen ist nicht möglich. D.h. es muss eine Flächenauswahl mit bestimmten Zulässigkeiten vorgehalten werden.
- Es sind zwingend Flächen zu benennen, die für die Standortdisposition von Vorhabenträgern eine Rolle spielen können. D.h. eine allzu restriktive Haltung gegenüber Vergnügungsstätten, die als Quasi-Verhinderungsplanung wirken würde, ist ebenfalls nicht möglich.
- Insgesamt ist eine möglichst konfliktarme Verteilung im Stadtgebiet anzustreben.
- Zur planungsrechtlichen Bewertung im Hinblick auf die bauleitplanerische Steuerung dürfen zwingend und ausschließlich nur städtebauliche Kriterien herangezogen werden.



## NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

- Spielhallen bedürfen zusätzlich zur gewerberechtlichen Erlaubnis einer zeitlich befristeten Genehmigung



## NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

- Spielhallen bedürfen zusätzlich zur gewerberechtlichen Erlaubnis einer zeitlich befristeten Genehmigung
- Bestehende Genehmigungen laufen spätestens nach fünf Jahren aus, d.h. zum 30.11.2017



## NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

- Spielhallen bedürfen zusätzlich zur gewerberechtlichen Erlaubnis einer zeitlich befristeten Genehmigung
- Bestehende Genehmigungen laufen spätestens nach fünf Jahren aus, d.h. zum 30.11.2017
- Mehrfachspielhallen sind nicht mehr zulässig



## NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

- Spielhallen bedürfen zusätzlich zur gewerberechtlichen Erlaubnis einer zeitlich befristeten Genehmigung
- Bestehende Genehmigungen laufen spätestens nach fünf Jahren aus, d.h. zum 30.11.2017
- Mehrfachspielhallen sind nicht mehr zulässig
- Mindestabstand von 350 m zwischen Spielhallen und zu Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist rechtlich bindend festgeschrieben



## NRW-Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

- Spielhallen bedürfen zusätzlich zur gewerberechtlichen Erlaubnis einer zeitlich befristeten Genehmigung
- Bestehende Genehmigungen laufen spätestens nach fünf Jahren aus d.h. zum 30.11.2017
- Mehrfachspielhallen sind nicht mehr zulässig
- Mindestabstand von 350 m zwischen Spielhallen und zu Schulen sowie zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist rechtlich bindend festgeschrieben
- Zwingende Sperrzeiten zwischen 01:00 h und 06:00 h sind festgelegt



## Zentrale Prämisse

### Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV

Für private Wettanbieter werden neue Möglichkeiten eröffnet, so dass der liberalisierte Markt für Wettbüros voraussichtlich zu einer Ansiedlungsflut führen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass es in Deutschland ein Marktpotenzial von bis zu 12.000 Wettbüros geben kann (aktuell gibt es ca. 1.500). Entsprechende Expansionsbestrebungen sind bereits erkennbar.



## Verordnung zur Änderung der GlücksspielVO NRW- Wettvermittlungsstellen

- In Wettvermittlungsstellen müssen als Hauptgeschäft Sportwetten vermittelt werden (Betrieb in einer Spielhalle, Spielbank oder in Gaststätte mit Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht zulässig)



## Verordnung zur Änderung der GlücksspielVO NRW- Wettvermittlungsstellen

- In Wettvermittlungsstellen müssen als Hauptgeschäft Sportwetten vermittelt werden (Betrieb in einer Spielhalle, Spielbank oder in Gaststätte mit Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht zulässig)
- Das Anbringen von Sichtschutz ist bei Wettvermittlungsstellen zur Kriminalitäts- und Suchtprävention verboten



## Verordnung zur Änderung der GlücksspielVO NRW- Wettvermittlungsstellen

- In Wettvermittlungsstellen müssen als Hauptgeschäft Sportwetten vermittelt werden (Betrieb in einer Spielhalle, Spielbank oder in Gaststätte mit Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht zulässig)
- Das Anbringen von Sichtschutz ist bei Wettvermittlungsstellen zur Kriminalitäts- und Suchtprävention verboten
- Wettvermittlungsstellen müssen einen Mindestabstand von 200 m Luftlinie zur nächsten Wettvermittlungsstelle einhalten sowie zu öffentlichen Schulen und zu öffentlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



## Zentrale Prämisse

### Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV

- Auf eine Neugenehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Spielhalle die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags und die gewerberechtlichen Erfordernisse erfüllt und nach der planungsrechtlichen Situation genehmigungsfähig ist.



## Zentrale Prämisse

### Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV

- Auf eine Neugenehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Spielhalle die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags und die gewerberechtlichen Erfordernisse erfüllt und nach der planungsrechtlichen Situation genehmigungsfähig ist.
- Nach wie vor bleiben Spielhallen eine zulässige städtische Nutzung, so dass sich Städte und Gemeinden auch in Zukunft Gedanken darüber machen müssen, welche Standorte für die Unterbringung dieser Einrichtungen im Stadtgebiet besonders geeignet sind.



## Zentrale Prämisse

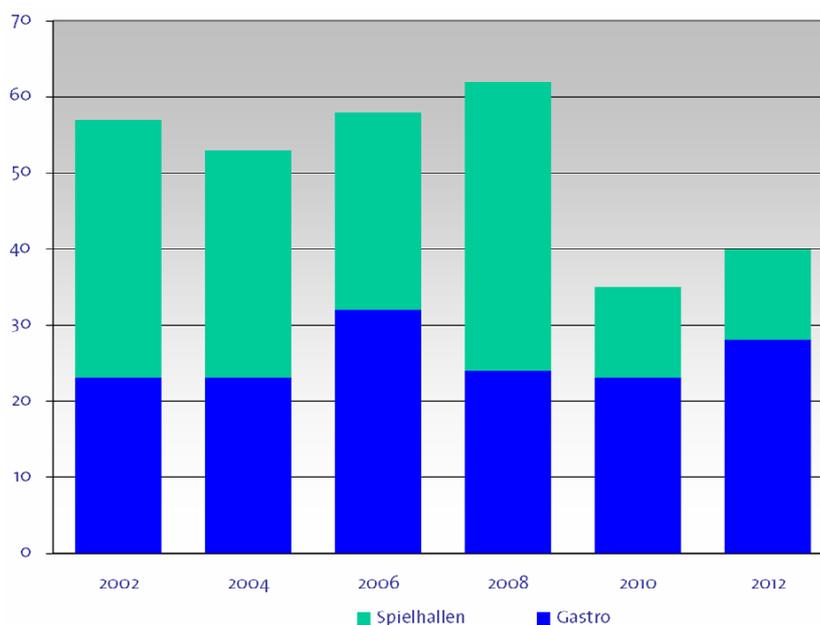
### Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV

- Auf eine Neugenehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Spielhalle die Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags und die gewerberechtlichen Erfordernisse erfüllt und nach der planungsrechtlichen Situation genehmigungsfähig ist.
- Nach wie vor bleiben Spielhallen eine zulässige städtische Nutzung, so dass sich Städte und Gemeinden auch in Zukunft Gedanken darüber machen müssen, welche Standorte für die Unterbringung dieser Einrichtungen im Stadtgebiet besonders geeignet sind.
- Es ist davon auszugehen, dass die neuen Normen beklagt werden, da sie (nach Meinung der Spielhallenbranche) die grundgesetzlich verankerte Gewerbefreiheit über Gebühr beschränken.



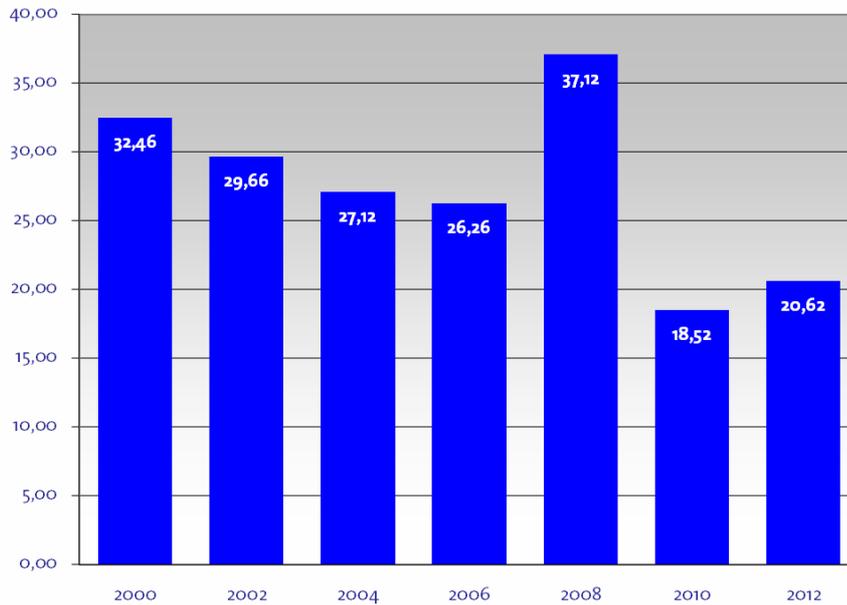
## Trends in Radevormwald

### Entwicklung der Anzahl von Geldspielgeräten 2002 - 2012



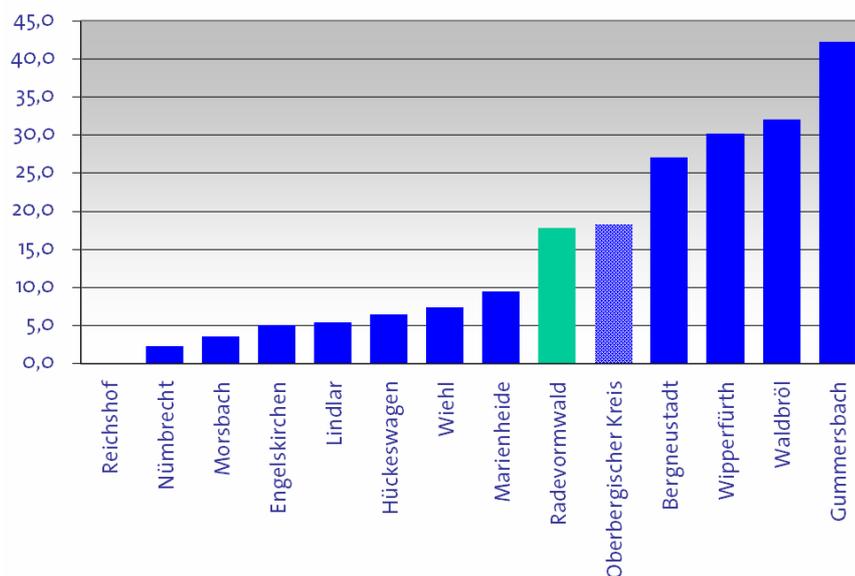
## Trends in Radevormwald

### Jährliche Spielverluste pro Einwohner in EUR



## Radevormwald im Vergleich

### Geldspielgeräte je 10.000 Einwohner 2012





# Negative städtebauliche Auswirkungen

aufgrund ...

1. Verschiebung im Bodenpreisgefüge und Verdrängungseffekt in den zentralen Einkaufslagen
2. Auslösen oder Verstärken von Trading-Down-Prozessen
3. Unterbrechung von Lauflagen in zentralen Einkaufslagen
4. Beeinträchtigung des Straßenbildes
5. Fehlende Einbindung in das Nutzungsgefüge
6. Immissionskonflikte
7. Konflikte mit sensiblen Nutzungen
8. Imagefaktoren, die sich negativ auf die Wohnqualität auswirken
9. Bodenrechtliche Spannungen in gewerblich genutzten Gebieten.



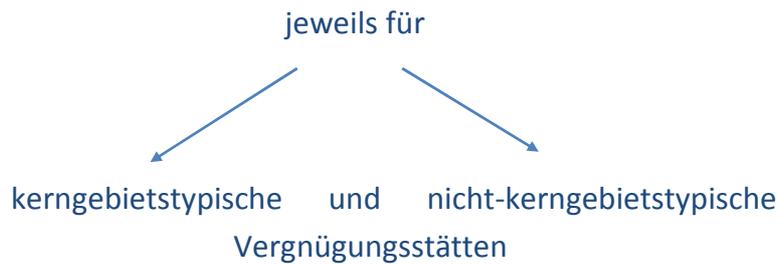
# Prüfmatrix

negative städtebauliche Auswirkungen bei ...	... Einzelansiedlung		... Häufung von Vergnügungsstätten		... Agglomeration mit anderen Mindernutzungen		Gewichtung
	Bestand	Zielsetzung	Bestand	Zielsetzung	Bestand	Zielsetzung	
negative Auswirkungen sind zu erwarten aufgrund:							
1 Verschiebung im Bodenpreisgefüge							Zwingende und unmittelbare Kriterien
2 Verdrängungseffekte in den zentralen Einkaufslagen							
3 Auslösen oder Verstärken von Trading-Down-Prozessen							
4 Beeinträchtigung des Straßenbildes							
5 Immissionskonflikte (Verkehrslärm wg. Öffnungszeiten auch nachts)							
6 Konflikte mit sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft							Ergänzende, mittelbare und zur Unterstützung der Argumentation heranzuziehende Kriterien
7 Unterbrechung von Lauflagen in zentralen Einkaufsbereichen							
8 Fehlende Einbindung in das Nutzungsgefüge							
9 Imagefaktoren, die sich negativ auf die Wohnqualität auswirken							



## Bauplanungs- und bauordnungsrechtliches Instrumentarium

- allgemeine Zulässigkeit
- ausnahmsweise Zulässigkeit
- ausnahmsweise oder allgemeine Zulässigkeit mit Ausnahme des Erdgeschosses
- genereller Ausschluss

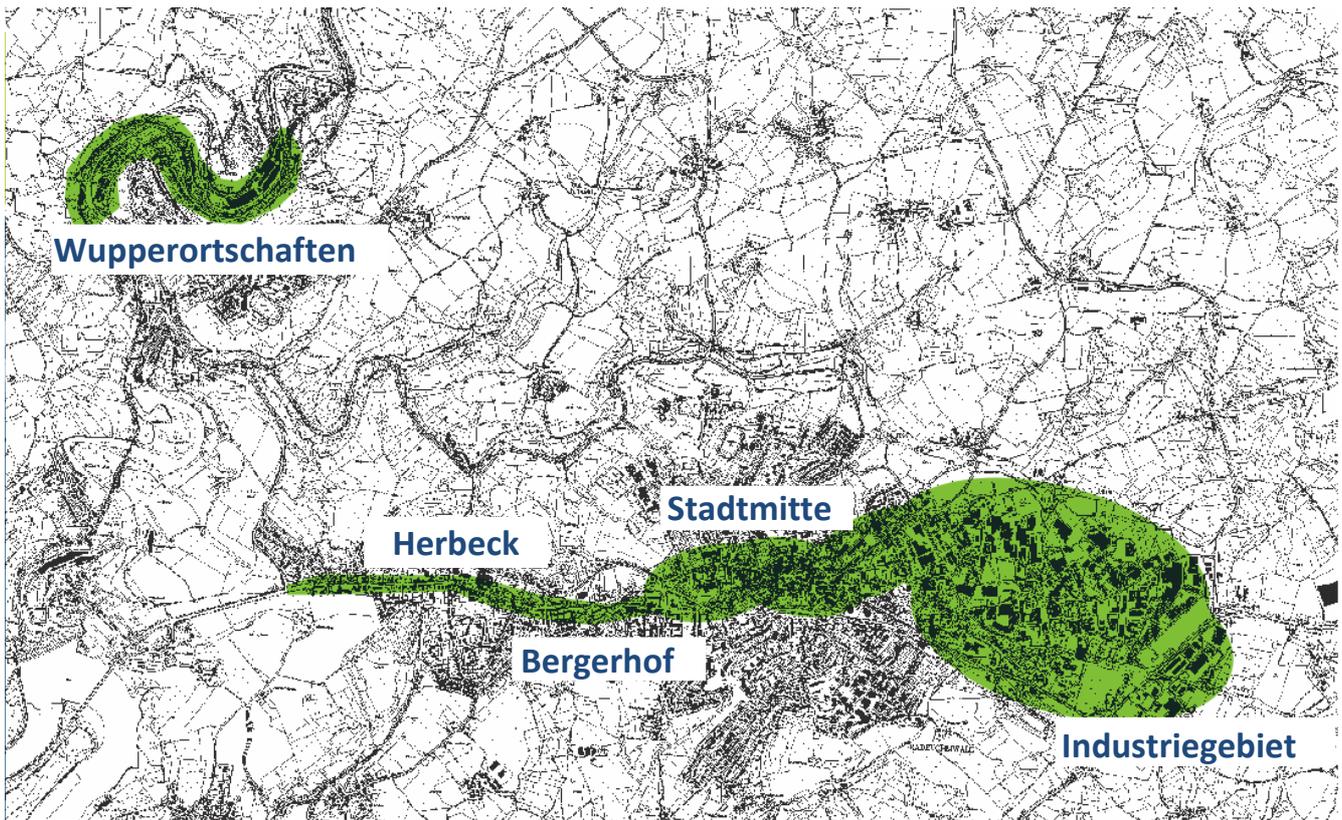


## Bauplanungs- und bauordnungsrechtliches Instrumentarium

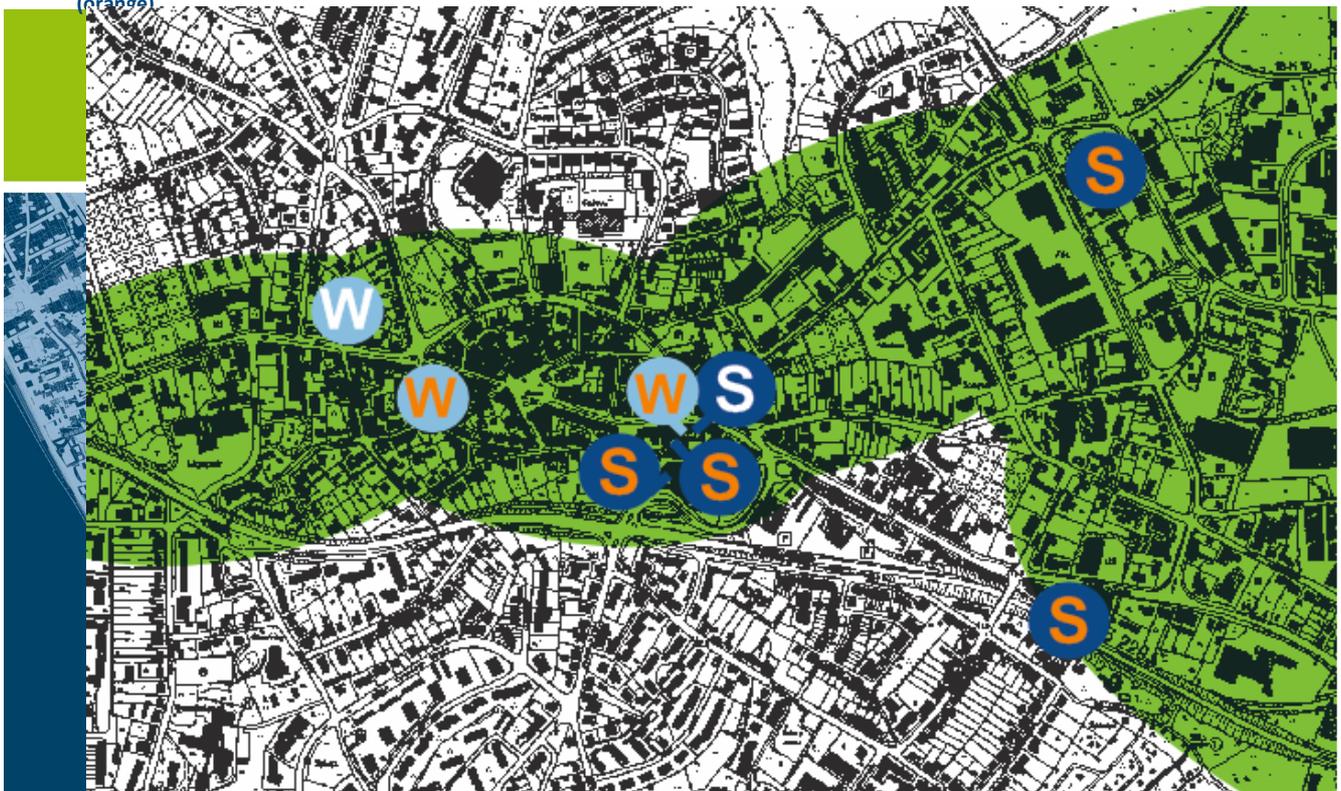
Insgesamt wird empfohlen, ausschließlich die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, in die Bauleitplanung zu übernehmen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der bereits heute vorhandenen Ausstattung und der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten.



## Definition von Suchräumen



## Standorte Vergnügungstätten (weiß) und Bauvoranfragen der letzten 5 Jahre (orange)





## Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

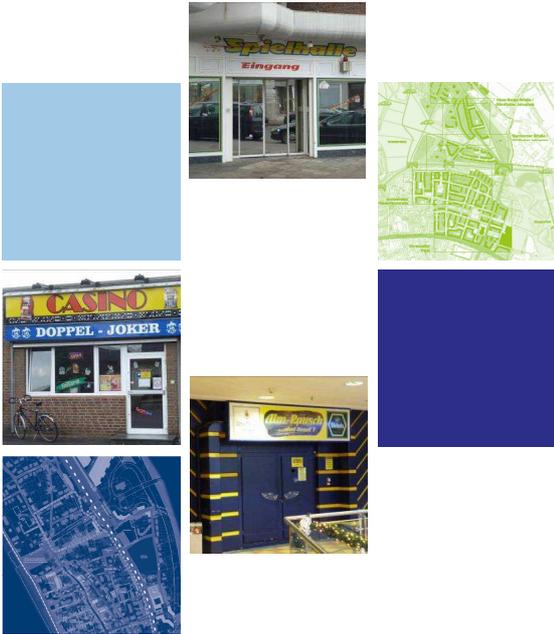
- **Alle Vergnügungsstätten, die sich nicht in den gekennzeichneten Zulässigkeitsbereichen befinden, werden bei der Umsetzung der Bauleitplanung auf ihren Bestandsschutz reduziert. Mittel- bis langfristig werden sie an diesen Standorten nicht mehr bestehen.**
- **Unterscheidung der Zulässigkeiten von kerngebietstypischen bzw. nicht-kerngebietstypischen Vergnügungsstätten**
- **Zulässigkeiten werden ausschließlich ausnahmsweise eröffnet.**



## Ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

Bedingung für eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist, dass

- **sich im selben Gebäude, im gleichen Straßenzug in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft keine weitere Vergnügungsstätte befindet,**
- **über die Häufung von Vergnügungsstätten oder Nutzungen minderer Qualität der Bereich nicht negativ in Bewegung gebracht wird,**
- **die Umsetzung des städtebauliche Ziels für diesen Bereich nicht erschwert wird.**



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**